

DE

***Fall Nr. IV/M.908 - PTA  
/ STET / MOBILKOM***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 11/06/1997

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 397M0908*



Brüssel, den 11.06.1997

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Betrifft : Sache Nr. IV/M.908 PTA/STET/Mobikom  
Anmeldung vom 05.05.1997 gemäß Artikel4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4064/89 des Rates

1. Am 05.05.1997 erhielt die Kommission gemäß Artikel4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, durch das die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ("PTA"), die von der Post und Telekom Beteiligungsgesellschaft m.b.H ("PTBG"), kontrolliert wird und deren einziger Gesellschafter die Republik Österreich ist, und STET Mobile Holding n.v. ("SMH"), das der STET Gruppe angehört, im Sinne des Artikels3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über Mobikom Austria Aktiengesellschaft ("Mobikom") erwerben. PTA ist gegenwärtig Alleingesellschafterin der Mobikom.

Der Zusammenschluß wird durch Aktienkaufvertrag bewirkt.

2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr.4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

## **I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN**

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:

- PTA: nationale österreichische Post- und Telefongesellschaft;
- SMH : Finanzholding für internationale Beteiligungen der STET-Gruppe auf dem Gebiet der Mobiltelekommunikation;
- Mobilkom: Mobiltelefondienstleistungen der PTA.

## **II. ZUSAMMENSCHLUSS**

### **1. Gemeinsame Kontrolle**

4. Das Gemeinschaftsunternehmen wird gemeinsam von PTA und SMH kontrolliert. SMH erwirbt zwar lediglich einen Anteil von [...] an dem Gemeinschaftsunternehmen, während PTA die restlichen [...] behält. Die gemeinsame Kontrolle beider Gesellschafter wird durch die in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Syndikatsvertrag vorgesehenen Minderheitsrechte gewährleistet. Eine Beteiligung von mindestens [...] gewährt eine Sperrminorität für wesentliche Angelegenheiten der Unternehmensführung [...]. Teil der Vereinbarungen, mit denen der Zusammenschluß bewirkt wird, ist ein zwischen PTA, Mobilkom und der zur STET Gruppe gehörenden Telecom Italia Mobile S.p.A. ("TIM") abgeschlossener Technischer Service Vertrag, durch den sich TIM verpflichtet, der Mobilkom für die Dauer von höchstens fünf Jahren gegen gesonderte Bezahlung Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstleistungen bestehen im wesentlichen in der Beratung und Unterstützung der Mobilkom beim Betrieb ihres Mobiltelefondienstgeschäftes.

### **2. Vollfunktionsunternehmen auf Dauer**

5. Das Gemeinschaftsunternehmen ist bereits als Mobiltelefondienstleistungen in Österreich tätig und wird wie bisher auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Wirtschaftseinheit erfüllen.

### **3. Konzentrativer Charakter**

---

❶ Für die Veröffentlichung gestrichen; weniger als 50%.

❷ Für die Veröffentlichung gestrichen; mehr als 50%.

❸ Für die Veröffentlichung gestrichen; weniger als von SMH gehalten wird.

❹ Für die Veröffentlichung gestrichen, die Angelegenheiten werden im einzelnen aufgezählt.

6. Die Beteiligung von SMH an Mobilkom wird keinen Anlaß zur Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Vertragsparteien untereinander oder zwischen ihnen und dem Gemeinschaftsunternehmen geben. Die PTA hat ihre gesamten Mobilfunkaktivitäten auf die Mobilkom übertragen und ist in diesem Bereich nicht mehr selbst tätig. Soweit der Betrieb von Festnetzen als benachbarter Markt anzusehen wäre, besteht zwischen beiden Müttern kein Wettbewerbsverhältnis, da sie auf verschiedenen geographischen Märkten tätig sind.

### **III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

7. Die Unternehmen PTA, SMH und Mobilkom haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU. Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. ECU. Allerdings erzielen sie nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung, stellt aber keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

### **IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG**

#### **A. Sachlich relevante Märkte**

8. Das Gemeinschaftsunternehmen ist auf dem Gebiet der Mobiltelefonie (GSM, D-Netz, C-Netz) und der Personenrufdienste (Paging) tätig. Das Unternehmen wird auf dem Gebiet der Satelliten- und Bündelfunkdienste und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen tätig werden. Die anmeldenden Parteien erklären, daß Mobilkommunikation, untergliedert in C-Netz, D-Netz, GSM und Paging, den sachlich relevanten Markt bildet.
9. Nach Darstellung der Parteien ist das österreichische Autotelefonnetz-C ein analoges Mobilfunknetz ebenso wie das Mobiltelefonnetz-D. Letzteres wurde als Anschlußnetz an das C-Netz erforderlich, da im Jahre 1990 die Kapazitätsgrenze des C-Netzes erreicht wurde. Das zellulare digitale Mobilfunksystem der Norm GSM (Global System for Mobile Communications) basiert auf einer Gemeinschaftsnorm, die aber auch von nicht EU-Ländern übernommen wurde. Das österreichische Pagingnetz ist ein nicht zellulärer, nationaler Personenfunkrufdienst, der auf einem Frequenzband im 150 Mhz-Bereich betrieben wird.
10. Eine Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist jedoch nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

#### **B. Räumlich relevante Märkte**

11. Der räumlich relevante Markt ist nach Darstellung der anmeldenden Parteien für das Pagingnetz sowie die analogen Netze C-Netz und D-Netz national. Die Parteien gehen hinsichtlich des digitalen GSM-Netzes von einem europaweiten Markt aus.

12. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil in allen untersuchten alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

### **C. Auswirkungen des Zusammenschlusses**

13. Soweit der wettbewerblichen Beurteilung der österreichische Markt zugrunde gelegt wird, führt der Zusammenschluß nicht zur Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch Marktanteilsaddition. Die STET-Gruppe ist in Österreich auf dem Gebiet der Mobiltelefonie in keinem der genannten Produktmärkte tätig:
  - PTA hat ihre gesamten Mobiltelefonaktivitäten in die Mobilkom eingebracht und hat sich und ihre Konzerngesellschaften vertraglich gegenüber SMH verpflichtet, in Österreich nur über die Mobilkom tätig zu werden. Mobilkom hält nach Angaben der Parteien in Österreich Marktanteile von 100% in den analogen Netzen, 96,5% beim digitalen GSM-Netz und 91,05% beim Paging-Netz. In den beiden letztgenannten Bereichen ist jeweils ein anderer Wettbewerber lizenziert. Für das digitale GSM-Netz läuft gegenwärtig eine Ausschreibung für die Vergabe einer dritten Lizenz. Die PTA, Mobilkom und verbundene Unternehmen und damit SMH und die STET Gruppe sind von dieser Ausschreibung ausgeschlossen.
  - Die STET-Gruppe, der SMH angehört, ist als Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafter auf dem Gebiet der Mobiltelekommunikation in einer Reihe von Ländern tätig. Es handelt sich innerhalb der Europäischen Union um Italien, Griechenland und Frankreich, außerhalb um Bolivien, Chile, Indien und Argentinien. STET und SMH sind gegenwärtig in Österreich nicht auf diesem Gebiet tätig. SMH hat sich und ihre Konzerngesellschaften verpflichtet, dort nur über die Mobilkom tätig zu werden.
14. Der Zusammenschluß führt auch nicht durch einen Ressourcenzuwachs, sei er finanzieller, administrativer oder technologischer Art, zu der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf dem österreichischen Markt. Dies gilt auch für die nach dem Technischen Service Vertrag an Mobilkom zu erbringenden Dienstleistungen. Ziel des Zusammenschlusses ist es, der Mobilkom einen strategischen Partner zur Verfügung zu stellen, der Erfahrung im Bereich der Mobiltelekommunikation besitzt. Der einzige Wettbewerber der Mobilkom in Österreich, die max.mobil. Telekommunikations Service GmbH ("max.mobil"), hat mit Siemens und der Deutschen Telekom finanziell, administrativ und technologisch mindestens ebenso potente Partner wie die Mobilkom mit SMH. Soweit die STET Gruppe in einigen Technologiebereichen, zu denken wäre an die "pre-paid card" Technologie, einen Entwicklungsvorsprung gegenüber der max.mobil haben sollte, den sie der Mobilkom zur Verfügung stellen kann, so ist dies lediglich eine kurzfristige Verzögerung.
15. Soweit der wettbewerblichen Beurteilung ein europäischer Markt zugrunde zu legen ist, ist die Höhe der Marktanteile der Parteien nicht geeignet, eine marktbeherrschende Stellung zu schaffen oder zu verstärken:

- Im Bereich der analogen Netze verfügt die STET Gruppe nach Angaben der Parteien über einen Marktanteil in der Europäischen Union von maximal [...]<sup>⑥</sup>. Die Mobilkom verfügt in diesem Gebiet über einen Marktanteil von [...]<sup>⑦</sup> . so daß beide Unternehmen gemeinsam europaweit über einen Marktanteil von knapp [...]<sup>⑧</sup> verfügen würden. Die größten Wettbewerber in diesem Bereich sind Cellnet mit [...]<sup>⑨</sup> , Vodafone mit [...]<sup>⑩</sup> und Telefónica Móviles mit [...]<sup>⑪</sup> . Nach den Angaben der Parteien ist auf dem Gebiet der analogen Systeme ein Nachfragerückgang zugunsten digitaler Systeme, die nicht zuletzt wegen fortgeschritteneren technischen Möglichkeiten hohe Zuwachsraten verzeichnen, zu beobachten.
- Im Bereich der digitalen Netze verfügt die STET Gruppe in der Europäischen Union nach Angaben der Parteien über einen Marktanteil von [...]<sup>⑫</sup> und Mobilkom über [...]<sup>⑬</sup> , zusammen haben beide Unternehmen also über etwas mehr als [...]<sup>⑭</sup> Marktanteil. Die größten Wettbewerber in diesem Bereich sind Mannesmann Mobilfunk mit gemeinschaftsweit [...]<sup>⑮</sup> und DeTeMobil mit [...]<sup>⑯</sup> .
- Im Bereich Paging verfügt Mobilkom über einen gemeinschaftsweiten Marktanteil von [...]<sup>⑰</sup> wobei eine Teilnehmerzahl von knapp 95.000 zugrunde gelegt wird. STET ist in diesem Bereich lediglich in Italien mit einer Teilnehmerzahl von 162.000 tätig. Der kombinierte Marktanteil der Parteien in der Gemeinschaft im Bereich Paging dürfte daher unter [...]<sup>⑱</sup> liegen.

---

<sup>⑥</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 20-30% .

<sup>⑦</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 1-10% .

<sup>⑧</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 20-30% .

<sup>⑨</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑩</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑪</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑫</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑬</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 1-10% .

<sup>⑭</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑮</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑯</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 10-20% .

<sup>⑰</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 1-10% .

<sup>⑱</sup> Für die Veröffentlichung gestrichen; 1-10% .

16. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

## V. NEBENABREDEDEN

17. Die Parteien haben folgende Vereinbarungen als Nebenabreden notifiziert:
- Zwischen PTA und SMH wurde ein Wettbewerbsverbot zugunsten von Mobilkom vereinbart, das beide Parteien sowie ihre Konzerngesellschaften verpflichtet, weder direkt noch indirekt mit der Mobilkom auf dem Gebiet der Mobiltelekommunikation, der Personenrufdienste oder zukünftiger Dienste wie den Mobilien Datenservice in Österreich zu konkurrieren und alle diese Dienste auf die Mobilkom zu konzentrieren. Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Beteiligung der Parteien an Mobilkom, und für SMH und deren Konzerngesellschaften darüber hinaus für zwei Jahre nach deren Ausscheiden. Sie gilt ebenso für andere Telekombetreibergesellschaften, sofern sie Syndikatspartner werden.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um ein Wettbewerbsverbot zwischen den Gründerunternehmen des Gemeinschaftsunternehmens, das als Ausdruck des Rückzugs der Gründerunternehmen vom Markt des Gemeinschaftsunternehmens notwendiger Bestandteil des Zusammenschlusses ist.<sup>1</sup> Dies gilt entsprechend für den Fall, daß SMH ausscheidet, um dem oder den verbleibenden Gesellschaftern den Wert der Mobilkom zu erhalten<sup>2</sup>. Ein Zeitraum von zwei Jahren ist insoweit als angemessen anzusehen<sup>3</sup>.

18. - Zwischen der zur STET Gruppe gehörenden Telekom Italia Mobil SPA ("TIM"), der PTA und der Mobilkom wurde vereinbart, daß TIM der Mobilkom dort bezeichnete Dienstleistungen gegen gesonderte Bezahlung zur Verfügung stellt.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen entgeltlichen Dienstleistungsvertrag, der einen integralen Bestandteil des Zusammenschlusses bildet. Ziel des vorliegenden Zusammenschlusses war, für die Mobilkom einen auf dem Gebiet der Mobiltelefonie erfahrenen Partner zu finden. Es muß daher nicht über den Charakter dieser Vereinbarung als Nebenabrede entschieden werden.

## VI. SCHLUSS

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung der Kommission über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 203 vom 14. 8. 1990, S.5; Punkt V.A.

<sup>2</sup> Punkt III.A.1. der zitierten Bekanntmachung.

<sup>3</sup> Punkt III.A.2. der zitierten Bekanntmachung.

19. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, dem angemeldeten Zusammenschluß nicht zu widersprechen und ihn für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Vertrag zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionsverordnung und Artikel 57 des EWR-Vertrages.

Für die Kommission